243. Heiratsvertrag zwischen Leonhard Sulser von Oberschan und Ursula Schwendener von Altendorf

1771 Februar 14

Heiratsvertrag zwischen Richter Leonhard Sulser von Oberschan und Ursula Schwendener von Altendorf: Wenn der Ehemann stirbt, soll die Frau alles eingebrachte Gut sowie den Dritteil der Fahrhabe erhalten. Beim Todesfall eines Partners übernimmt der andere vor der Erbteilung das Doppelbett. Schwendeners Schulden sollen an ihre Erben übergehen. Wenn ein Partner stirbt, soll der andere bis zu seinem Lebensende 400 Gulden zur Nutzniessung behalten können. Danach sollen diese an die rechtmässigen Erben gehen. Das Einzugsgeld ins Dorf Oberschan muss die Frau aus ihren Mitteln bezahlen.

Der Ehevertrag ist undatiert und liegt einem Schreiben des Landvogts von Sargans vom 9. März 1771 bei (LAGL AG III.2407:003). Die Eheleute haben am 16. Oktober 1770 geheiratet (Kuratli, Wartauer Geschlechterfolge, Bd. 5, Fam.-Nr. 982 [ungedrucktes Manuskript, Azmoos, ohne Jahr, 13 Bde., u. a. im KA Werdenberg im OA Grabs Nr. 42]). Der Ehevertrag wurde überliefert, da nach der Heirat ein längerer Streit um ein Zugrecht auf den Glockenhof als ein Erblehen in Werdenberg in Besitz von Ursula Schwendener (Witwe eines Richter Rohrers von Buchs) entsteht, auf welches ihre Verwandten Anspruch erheben mit der Begründung, dass es widerrechtlich sei, ein Lehen ausserhalb der Landvogtei Werdenberg zu besitzen. Während die Rechtslage im Sarganserland klar ist und eine Frau, die ausser Landes heiratet, ihr Lehen innerhalb von zwei Jahren verkaufen muss (SSRQ SG III/2, Nr. 30, Art. 7), herrschen in Werdenberg keine klaren Verhältnisse: Im Allgemeinen geht man davon aus, dass eine Frau ihr Erblehen verliert, wenn sie aus der Herrschaft zieht (vgl. dazu die Dokumente im Dossier LAGL AG II.2407 sowie LAGL AG III.2462:010). Schliesslich werden 1778 Handänderung durch Heirat oder Erbschaft zwischen Sargans und Werdenberg vertraglich geregelt (SSRQ SG III/2, Nr. 349).

Weitere Eheverträge siehe StAZH A 346.1.3, Nr. 21; A 346.1.3, Nr. 29; A 346.1.5, Nr. 11; A 346.2.1, Nr. 140; A 346.3, Nr. 113; A 346.3, Nr. 173 (betreffen alle die Freiherren von Sax-Hohensax) sowie einen Heiratsvertrag von 1807 von Anna Litscher aus Sevelen vgl. PA Hilty S 006/130.

Zu wüßen seye, daß auff und zu endts geseztem dato unter dem angesicht des großen gottes ein eheliches versprechen und verlobung geschechen entzwüschend nach folgenden ehrsammen persohnen mit nammen und erstens richter Leonhart Sulßer von Oberschan zu Warthauw und Ursula Schwendener von Altendorff aus der graffschafft Werdenberg.

Erstens^a versprechen obbedeüte beide eheverlobte, bey ein anderen zu wohnen, alle gebührende liebe und treü ein anderen zuerzeigen, wie es ehrlebenden eheleüthen gezimmend und anständig ist, worzu der himmell ihnen gnad und beystandt verleichen wolle. Und weillen dann

zweytens^b das leben der mentschen unbeständig, zugleich auch die ehen veränderlich, als haben sich bedeüte zwey ehementschen auff nach folgende weiß vergleichen und contractiert, wann das einte oder andere solte absterben, wie das überlebende gehalten werden solle.

Dritens^c verspricht bemelter richter Leonhart Sulßer seiner liebste, wann er solte vor ihro absterben, alles waß sie zu ihmme bringt an gutt, wingerth, schulden und gelt f f, daß diß ihro widerum solle gezeiget werden und selbiges alles ohnverlangt und einichem entgelt möge zu handen nehmmen. Die fahrenden sachen betreffende, namblich die hauß mobilien, waß nammens es haben mag,

25

solle sie ald ihre erben nach landtrechten den driten theil zu beziechen haben, ohne das s v viech, welches ihme, richter, oder seinen erben bleiben solle, weillen sie deren keins zu ihmme bringt.

d eViertensf ist beabredet, werders theill vor demm anderen abstirbt, das überlebende ein recht anständig tobletes beth vorauß auß unzertheiltem beziechen und zubeziechen haben, ohn intrag und widerred. Eß ist aber auch angedinget und obiger beiden willen, wann solten von ihro schulden etwaß verlohren werden, das selbiger verlangt, sie oder ihre erben allein tragen und leiden sollen. Und danne ist noch

fünfftens^g und letstlich verabredet und beschloßen worden, wann das einte von dem anderen absterben thäte, / [fol. 1v] das überlebende von des verstorbenen mitlen möge und solle biß auff des letsteren absterben von 400 ft, schreibe vier hundert gulden, die nuzniessung haben und beziechen, ohne jemmandts intrag und widerreed. Von solchen mag das überlebende ziechen an güteren, von hauß oder schulden, alles nach belieben und gefallen. Nach beider absterben sollend selbige widerum an die rechtmässigen erben fallen.

Betreffende den inschnitz gegen dem dorff Oberschan, selbiger solle ab ihren mitlen bezalth werden.

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 18. Jh.:] Copia heürath-tractats

🛚 [Registraturvermerk auf der Rückseite:] L d

Abschrift: (1771 März 13 - 1800 Dezember 31) LAGL AG III.2407:007; (Doppelblatt, 2 Seiten beschrieben); Papier, 22.0×35.5 cm.

- a Durch hängenden Einzug hervorgehoben.
- b Durch hängenden Einzug hervorgehoben.
- ^c Durch hängenden Einzug hervorgehoben.
 - d Streichung: Fünfftens.
 - ^e Durch hängenden Einzug hervorgehoben.
 - f Durch hängenden Einzug hervorgehoben.
 - ^g Hinzufügung am linken Rand.

25